

§ 1 SVSTV Geltungsbereich

SVSTV - Sprengelverordnung für den Strafvollzug

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Diese Verordnung enthält in ihrem ersten Abschnitt allgemeine Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Anstalten für den Straf- und Maßnahmenvollzug an Erwachsenen in folgenden Vollzugsbereichen:
 1. Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit (§ 1 Z 5 StVG) 18 Monate übersteigt;
 2. Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit (§ 1 Z 5 StVG) 18 Monate nicht übersteigt:
 1. a) allgemeiner Strafvollzug;
 2. b) Vollzug an Fahrlässigkeitstätern (§ 128 StVG);
 3. c) Erstvollzug (§ 127 StVG);
 3. Vollzug an Strafgefangenen und Untergebrachten, die an Lungentuberkulose erkrankt sind;
 4. Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen.
2. (2) Für den Jugendstraf- und -maßnahmenvollzug gilt der zweite Abschnitt dieser Verordnung.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at